

STADT MÖRFELDEN-WALLDORF

DER MAGISTRAT



Amt/Abteilung: Sozial- und Wohnungsamt
Ansprechpartner/in: Heimo Boschert
Telefon: 06105/ 938940
E-Mail: heimo.boschert@moerfelden-walldorf.de

Bereitstellungstag auf der Internetseite www.moerfelden-walldorf.de : 9. Juli 2020

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Freitags-Anzeiger: 9. Juli 2020

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mörfelden-Walldorf

Betr.: Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Mörfelden-Walldorf

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Mörfelden-Walldorf

Aufgrund der § 5 und § 51 Nr. 6, Nr. 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S.301), in Verbindung mit § 1, § 2 und § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013,134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S.247), in Verbindung mit § 36 Absatz 1 und § 37 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Mörfelden-Walldorf in ihrer Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Mörfelden-Walldorf beschlossen

I Überlassung und Nutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Mörfelden-Walldorf unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die von der Stadt Mörfelden-Walldorf zur Unterbringung von Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünfte. Zu diesen zählen auch Räumlichkeiten, die für diese Zwecke angemietet werden.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Unterkünfte dienen in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren, anderweitigen Unterkunft zu beseitigen bzw. zu vermeiden.
- (2) Die Unterkünfte sind keine Pflegeheime oder Therapieeinrichtungen. Sie dienen insbesondere nicht zur Unterbringung von Personen, auch wenn sie obdachlos sind,
- mit medizinischem Pflegebedarf oder mit schweren psychischen Störungen,
 - Behinderte, die eine behindertengerechte Unterkunft benötigen.

§ 3 Nutzungsverhältnis

- (1) Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume der Obdachlosenunterkunft und die in der Verfügung genannten Personen.
- (3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Unterkunft einer bestimmten Lage, eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe besteht nicht. Die Stadt kann den Obdachlosen jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (4) Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (5) Die in einer Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind nicht berechtigt, andere Personen in die von ihnen genutzte Unterkunft aufzunehmen.
- (6) Die Benutzer von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, sich laufend um eine anderweitige Unterkunft zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen innerhalb einer von der Stadt gesetzten Frist durch die Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Nutzer/innen die Unterkunft bzw. die zugewiesenen Räume beziehen. Voraussetzung des Bezuges einer Obdachlosenunterkunft ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Stadt Mörfelden-Walldorf.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet:
- a) durch schriftliche Verfügung der Stadt Mörfelden-Walldorf mit Datumsbenennung,
 - b) durch freiwillige Aufgabe der Unterkunft durch die Nutzer/innen nach Abs. 5,
 - c) durch das Ableben der Nutzer/innen.
- (3) Die Stadt Mörfelden-Walldorf kann aus sachlichen Gründen, insbesondere in Konfliktfällen zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei erforderlichen baulichen Maßnahmen, innerhalb der Obdachlosenunterkünfte jederzeit Umsetzungen vornehmen. Die Umsetzung wird dem Nutzer / der Nutzerin durch die Obdachlosenbehörde rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Einweisung in eine bestimmte Obdachlosenunterkunft bzw. in bestimmte Räume einer Unterkunft kann auch gegen den Willen der eingewiesenen Personen aufgehoben werden, wenn

a) trotz Ermahnung nachhaltig gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung verstoßen wird, gemeinschaftswidriges Verhalten vorliegt oder Anlass zu Konflikten mit der Nachbarschaft gegeben wird.

b) die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren nicht erfüllt wird und ein Rückstand von mehr als 3 Monatsbeträgen besteht.

c) die Voraussetzungen des § 2 entfallen, insbesondere, weil anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird. d) die Unterkunft seit einem Zeitraum von mehr als 2 Wochen nicht zum Wohnen oder Schlafen genutzt wird.

(5) Falls keine Benachrichtigung durch den Nutzer/die Nutzerin erfolgt, ist nach dem Ablauf von 2 Wochen, in denen die Unterkunft nicht durch den Nutzer/die Nutzerin aufgesucht worden ist, davon auszugehen, dass die Unterkunft aufgegeben und das Nutzungsverhältnis von Seiten der Nutzer/innen mit Ablauf dieser Zeit beendet wurde.

§ 5

Nutzung der überlassenen Räume

(1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(2) Veränderungen (z. B. technischer oder baulicher Art) an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung durch die Obdachlosenbehörde der Stadt Mörfelden-Walldorf vorgenommen werden. Die eigenmächtige Anfertigung von Zusatzschlüsseln für die Unterkunft ist untersagt.

(3) Die Stadt Mörfelden-Walldorf kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Nutzer/innen beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen lassen.

II Einschränkungen und Verbote

§ 6

Pflichten der Nutzer/innen

(1) In Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen sind verpflichtet, sich selbst laufend um die Anmietung bzw. Zuteilung einer Wohnung zu bemühen. § 4 Abs. 4 c findet Anwendung.

(2) Die Nutzer/innen sind verpflichtet,

a) den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen,

b) die zuständige Stelle der Obdachlosenbehörde unverzüglich von Schäden am Äußeren und im Inneren der Räume bzw. an den technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten,

c) die von der Obdachlosenbehörde für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten,

d) bei Abwesenheit über eine Woche die zuständige Stelle der Obdachlosenbehörde vorher zu benachrichtigen,

e) die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln

(3) Kommen die Nutzer/innen diesen Pflichten nicht nach und sind die Schäden auf deren Fehlverhalten zurückzuführen, können die dadurch erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Nutzer/innen durchgeführt werden.

§ 7

Verbot der unerlaubten Aufnahme von weiteren Personen

(1) Den Nutzerinnen/Nutzern ist es ausdrücklich untersagt, in die Unterkunft Personen aufzunehmen, die nicht eingewiesen sind.

(2) Die Aufnahme von Übernachtungsgästen ist mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Stelle bis zur Dauer von einer Woche zulässig.

(3) Die zuständige Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie kann die Aufnahme von Übernachtungsgästen insbesondere ablehnen, wenn ein Fall des § 4 Abs. 4 a vorliegt.

§ 8

Verbot der Tierhaltung

(1) Es ist untersagt Tiere, gleich welcher Art und Rasse, in die Räume der Obdachlosenunterkünfte einzubringen sowie dort zu halten. Falls Tiere bei Nutzerinnen/Nutzern vorhanden sind, müssen diese vor Bezug einer Unterkunft anderweitig untergebracht werden.

(2) Begründete Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung und sind zu erteilen, wenn keine Verschlechterung der Unterkunft und keine Beeinträchtigung anderer Untergebrachter zu erwarten ist.

§ 9

Sonstige Verbote

(1) Den Nutzerinnen/Nutzern der Obdachlosenunterkünfte, ihren Besucherinnen/Besuchern und allen anderen Personen ist es untersagt:

a) auf dem Gelände der Notunterkünfte motorisierte Fahrzeuge jeglicher Art sowie entsprechende Anhänger abzustellen,

b) nicht zugelassene Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger auf dem Gelände abzustellen,

c) sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abzustellen,

d) Kraftfahrzeuge auf dem Gelände zu waschen,

e) an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vorzunehmen,

f) in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen vorzunehmen,

- g) eine eigenmächtige Auswechslung von Schlössern bzw. Schließzylindern vorzunehmen,
- h) Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände in Treppenhäusern und Hausfluren wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege zu lagern.

§ 10

Aufsicht und Ordnung in den Obdachlosenunterkünften

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt die Benutzungsordnung, die bei der Einweisung ausgehändigt wird und zu deren Beachtung die eingewiesenen Personen und ihre Gäste verpflichtet sind.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Mörfelden-Walldorf sind berechtigt, die Unterkünfte werktags zwischen 08:00 und 18:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Die zuständige Stelle der Obdachlosenbehörde hält für diesen Zweck Eingangsschlüssel der Unterkünfte bereit.
- (3) Aus wichtigem Grund können die Beauftragten bestimmten Personen das Betreten der Obdachlosenunterkünfte auf Zeit oder auf Dauer untersagen.

§ 11

Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die überlassenen Abstell- bzw. Nebenräume vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel (auch die eventuell widerrechtlich angefertigten) sind den Beauftragten der zuständigen Stelle auszuhändigen.
- (2) Kommt der Nutzer/die Nutzerin dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf Kosten der Eingewiesenen räumen. Dabei hat die Stadt nur die Verpflichtung, solche Gegenstände zu verwahren, die nach ihrer Einschätzung noch einen besonderen Wert haben und deshalb gegebenenfalls auch von ihr zur Deckung der entstehenden Kosten noch verwertet werden können.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von ihr verwahrten oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände.
- (4) Eine Verpflichtung zur Verwahrung für Gegenstände von Wert besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 4 Wochen. Danach können die Gegenstände nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Hessen zur Deckung rückständiger Gebühren und Kosten verwertet werden.
- (5) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen werden durch Bescheid gegen die zahlungspflichtigen Personen festgesetzt.

§ 12

Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosenunterkünfte und der dazugehörigen Hausgrundstücke obliegt der Stadt Mörfelden-Walldorf.

(2) Die Nutzer/innen sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Mörfelden-Walldorf zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 13 Haftung

(1) Die Nutzer/innen haften der Stadt Mörfelden-Walldorf für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der Nutzer/innen in der Unterkunft aufhalten, haften die Nutzer/innen.

(2) Schäden und Verunreinigungen kann die Stadt Mörfelden-Walldorf auf Kosten der Verursacher/innen beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Die Stadt Mörfelden-Walldorf haftet unbeschadet § 11 Abs. 3 den Nutzerinnen/Nutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 14 Verwaltungszwang

Räumen die Nutzer/innen die ihnen zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Anordnung vorliegt, kann die Verfügung ohne weitere Ankündigung durch Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden.

III Gebühren

§ 15 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner/in

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten in den Obdachlosenunterkünften bzw. der für diesen Zweck angemieteten Räume erhebt die Stadt Mörfelden-Walldorf Nutzungsgebühren sowie Nebenkosten, Heizungskosten und Stromkosten.

(2) Die Nutzungsgebühr nebst Nebenkosten, Heizungskosten und Stromkosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der Einweisungs- und Umsetzungsverfügung ergehen kann. Die für einen Tag anfallenden Beträge sind sofort zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr für den 1. Monat wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sodann am 15. eines jeden Folgemonats, fällig.

(3) Zur Zahlung der Gebühr bzw. der Kosten ist verpflichtet, wer in einer der vorgenannten Räumlichkeiten untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft nach Maßgabe dieser Satzung gemeinsam nutzen, haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 16

Bemessung und Fälligkeit der Nutzungsgebühren und Nebenkosten

(1) Die Nutzungsgebühr sowie die Nebenkosten, Heizungskosten und Stromkosten werden monatlich erhoben und entstehen zum ersten eines Monats, in dem in die jeweilige Unterkunft eingewiesen wurde. Ist die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt worden, entstehen für diesen Zeitraum der Nutzung Nutzungsgebühr, Nebenkosten und Heizungskosten anteilig, und zwar mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft für den Rest des Monats; entsprechendes gilt bei Auszug.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt für eine obdachlose Person 395,00 € pro Monat.

Für zwei Personen betragen die Gebühren 505,00 €

Für drei Personen betragen die Gebühren 601,00 €

Für vier Personen betragen die Gebühren 831,00 €

Für fünf Personen betragen die Gebühren 1.132,00 €

Für jede weitere Person beträgt die Gebühr zusätzlich 138,00 €.

(3) Nebenkosten umfassen die Kosten für Wasser, Abwasser, Grundbesitzabgaben, Reinigung etc. und betragen pauschal 35,90 € pro Monat und Person. Als Heizungskosten fallen 15,50 € pro Monat und Zimmer an (müssen für das Jobcenter separat ausgewiesen werden). Stromkosten sind als Pauschale in Höhe von 30 € pro Person zu erstatten.

(4) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft entbindet die Nutzer/innen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Gebühren und Kosten.

IV Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

a) trotz des Verbotes in § 5 Absatz 1 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt,

b) trotz des Verbotes in § 7 Personen bzw. Besucher/innen in der Unterkunft ohne Anzeige oder entsprechende Genehmigung bzw. Zustimmung der zuständigen Stelle aufnimmt und bei sich übernachten lässt,

c) trotz des Verbotes in § 8 Tiere ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Mörfelden-Walldorf hält,

d) trotz des Verbotes in § 9

i. auf dem Gelände der Notunterkünfte motorisierte Fahrzeuge jeglicher Art sowie entsprechende Anhänger abstellt,

ii. nicht zugelassene Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger auf dem Gelände abstellt,

iii. sonstige Gegenstände auf dem Freigelände abstellt,

iv. Kraftfahrzeuge auf dem Gelände wäscht,

v. an Kraftfahrzeugen Reparaturarbeiten und/oder Ölwechsel auf dem Gelände vornimmt,

vi. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationsarbeiten an den Versorgungsleitungen vornimmt,

vii. eine eigenmächtige Auswechslung von Schlössern bzw. Schließzylindern vornimmt,

viii. Möbel, Kleider und sonstige Gegenstände in Treppenhäusern und Hausfluren wegen Brandgefahr und Versperrung der Fluchtwege lagert.

(e) trotz der Bestimmungen des § 10 die Bediensteten der Stadt Mörfelden-Walldorf den Zugang zu den Unterkünften verweigert.

(f) trotz des Gebotes in § 11 die Räumlichkeiten bzw. die überlassenen Abstell- und Nebenräume bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von Möbeln, sonstigen Gegenständen und/oder Abfällen hinterlässt,

(g) trotz des Gebotes in § 11 die zur Unterkunft gehörenden Türschlüssel, auch eventuell widerrechtlich angefertigte, nach Nutzungsende nicht unverzüglich bei der Hausmeisterin/beim Hausmeister oder der zuständigen Stelle abgibt.

(2) Diese Verstöße können mit Bußgeld geahndet werden. Für die Höhe der Geldbuße und das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 18 Beschwerden

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Obdachlosenunterkünfte können sich unbeschadet der gesetzlichen Rechtsbehelfe gegen die Art ihrer Unterbringung bei der Stadt Mörfelden-Walldorf beschweren.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Mörfelden-Walldorf, 01.07.2020

Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf

Thomas Winkler
Bürgermeister